

16.02.2018

**Sonder-Rundschreiben: 01/2018: Meldung von Auslandsbeteiligungen gemäß
§§ 138 Abs. 2 und 138b AO**

Sehr geehrte Mandanten,

die oben angesprochene Meldepflicht bezieht sich im Wesentlichen auf Beteiligungen an ausländischen Kapital- und Personengesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben.

Zur besseren Transparenz:

Nach § 138 Absatz 2 Satz 1 AO haben Steuerpflichtige mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland (inländische Steuerpflichtige) dem für sie nach §§ 18 bis 20 AO zuständigen Finanzamt Folgendes mitzuteilen:

1. die Gründung und den Erwerb von Betrieben und Betriebstätten im Ausland sowie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs oder der Betriebstätte;
2. den Erwerb, die Aufgabe oder die Veränderung einer Beteiligung an ausländischen Personengesellschaften sowie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit der Personen-gesellschaft;
3. den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz und Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs der AO, wenn

Seite 2 zum Schreiben zum Sonder-Rundschreiben 01/2018

- a) damit eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Kapital oder am Vermögen der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erreicht wird
- oder
- b) die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150.000 Euro beträgt. Der Ausdruck „Vermögensmasse“ schließt ausländische Investmentfonds ein. Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen sind zusammenzurechnen (§ 138 Absatz 2 Satz 2 AO). Mitzuteilen ist auch die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse;
4. die Tatsache, dass der inländische Steuerpflichtige allein oder zusammen mit ihm nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Absatz 2 AStG erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschafts-rechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben kann, sowie die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit der Drittstaat-Gesellschaft.

Steuerpflichtige im Sinne der Vorschrift sind auch Personengesellschaften.

In der Vergangenheit hat die Finanzverwaltung diesen (bußgeldbewährten) Meldungen relativ wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Aber in jüngerer Zeit nehmen die entsprechenden Ordnungswidrigkeitsverfahren, eingeleitet von der Bußgeld- und Strafsachenstelle des jeweiligen Finanzamts, zu.

Wir möchten Sie daher darum bitten, uns umgehend zu informieren, sofern Sie solche Beteiligungen erwerben oder bereits halten, damit wir die gesetzliche Verpflichtung fristgerecht erfüllen können.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an meine Tochter oder mich.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Löchle
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater